

**Kurzschema zur Prüfung der örtlichen Zuständigkeit bei Jugendhilfemaßnahmen  
-Volljährige-  
Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder**

Vorname	Name	Geburtsdatum	Geschäftszeichen

Handelt es sich um eine Fortsetzungsmaßnahme der Jugendhilfe nach § 13 Abs. 3 oder nach § 21 SGB VIII über den Eintritt der Volljährigkeit hinaus, oder geht eine Leistung nach § 19 oder Hilfe nach §§ 27 - 35 a SGB VIII voraus?

Achtung: eine Unterbrechung von bis zu drei Monaten bleibt außer Betracht!  
(§ 86 a Absatz 4 SGB VIII / § 86 b Absatz 3 SGB VIII)

ja       JA, das für die Maßnahme während der Zeit der Minderjährigkeit zuständig war, bleibt weiter zuständig

nein       weiter siehe unten



Hält sich der / die junge Volljährige bzw. der/die Leistungsberechtigte in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform auf, die der Erziehung, Pflege, Betreuung, Behandlung oder dem Strafvollzug dient?

(§ 86 a Abs. 2 SGB VIII / § 86 b Abs. 1 S. 2 SGB VIII))

ja       zuständig ist das JA, in dessen Bereich der gewöhnliche Aufenthalt vor **Aufnahme** in die Einrichtung oder sonstige Wohnform gegeben war

nein       weiter siehe unten



Hat der / die junge Volljährige bzw. der/die Leistungsberechtigte vor **Beginn der Leistung** einen gewöhnlichen Aufenthalt innegehabt?

( § 86 a Abs. 1 SGB VIII / § 86 b Abs. 1 S. 1 SGB VIII))

ja       zuständig ist das JA, in dessen Bereich der gewöhnliche Aufenthalt vor **Beginn der Leistung** begründet war

nein       weiter siehe unten



Hat der / die junge Volljährige bzw. der /die Leistungsberechtigte vor Beginn der Leistung **keinen** gewöhnlichen Aufenthalt innegehabt?

(§ 86 a Abs. 3 SGB VIII / § 86 b Abs. 2 SGB VIII))

ja      zuständig ist das JA am Ort des **tatsächlichen** Aufenthaltes  
Achtung: KE-Anspruch nach § 89 SGB VIII !

Datum: \_\_\_\_\_ Im Auftrag:

\_\_\_\_\_